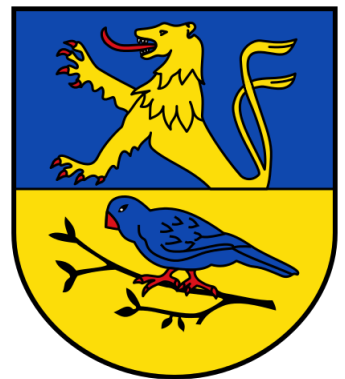


TEXTLICHE DARSTELLUNGEN der 74. Flächennutzungsplanänderung „Erweiterung Fa. Pohlen“



Stadt Geilenkirchen – Ortslage Immendorf

Impressum

Mai 2020

Auftraggeber:

Pohlen - Bedachungen GmbH & Co. KG
Am Pannhaus 2
52511 Geilenkirchen

Verfasser:

 Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8
41812 Erkelenz
www.vdh-erkelenz.de
Geschäftsführer:
Axel von der Heide

Sachbearbeiter:
M.Sc. Sebastian Schütt

Amtsgericht Mönchengladbach HRB 5657
Steuernummer: 208/5722/0655
USt.-Ident-Nr.: DE189017440

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

Die „Sonderbauflächen“ mit der Zweckbestimmung – Dach- und Solargewerbe – werden untergliedert in die Teilbereiche S/D I und S/D II.

- Im S/D I sind Betriebe des Dach- und Solargewerbes sowie Wohnungen allgemein zulässig.
- Im S/D II sind sonstige Betriebe und Nutzungen, die den Betrieben des Dach- und Solargewerbes dienen oder diesen zugeordnet werden können, allgemein zulässig. Hierunter fallen u.a. Entwicklungs-, Forschungs- und Planungseinrichtungen sowie soziale und gastronomische Einrichtungen für die Mitarbeiter der in den Sonderbauflächen zulässigen Betriebe und Nutzungen, wie zum Beispiel die nachfolgend aufgelisteten Einrichtungen:
 - Kindertagesstätte
 - Bistro
 - Tagungs- und Schulungsräume
 - Lagerhallen

HINWEISE

1. Altlast ID 8001 „Weberei“

Die als „Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichneten Flächen sind im Altlastenstandortkataster des Kreises Heinsberg als Altbetrieb mit der Kennzeichnung ID 8001 „Weberei“ registriert.

2. Erdbebengefährdung

Der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung liegt in der Erdbebenzone 3, wonach mit Erdbeben in einem Intensitätsintervall von >7,5 der europäischen makroseismischen Skala mit einer Wiederkehrperiode von 475 Jahren zu rechnen ist sowie in der geologischen Untergrundklasse S, wonach mit tiefen Beckenstrukturen mit mächtiger Sedimentfüllung zu rechnen ist.

3. Bodendenkmäler

In der nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommenen „Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen“ wurden im Rahmen einer der Planung angeschlossenen archäologischen Sachverhaltsermittlung Reste intensiver Siedlungstätigkeit aus der römischen Zeit dokumentiert. Eine genaue Abgrenzung ist anhand der bisher aufgedeckten Fläche nicht möglich. Es scheint jedoch im mittleren Bereich des Feldes eine Konzentration der römischen Befunde zu geben. Die Fläche ist danach als ortsfestes Bodendenkmal im Sinne des § 2 Abs. 5, 1 DSchG NW einzustufen. Im Rahmen von Baumaßnahmen ist zunächst der Mutterboden abzuziehen, das Bodendenkmal vollständig zu dokumentieren und durch geeignetes Bodenmaterial zu sichern.

Ein Vorhandensein von Bodendenkmälern in den als Sondergebiet S/D II dargestellten Bereichen kann nach aktuellem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde

und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

4. Humose Böden

Die als „Flächen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind; hier: humose Böden“ gekennzeichneten Flächen, sind von humosem Bodenmaterial betroffen. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.